

Satzung des Fördervereins der Freiwilligen Feuerwehr Stadt Jever-Ortswehr Jever e.V.

§ 1 Name, Sitz, Geschäftsjahr

- § 1.1 Der Verein führt den Namen "Förderverein der Freiwilligen Feuerwehr Stadt Jever – Ortswehr Jever ". Er soll in das Vereinsregister eingetragen werden und führt dann den Zusatz "e. V."
- § 1.2 Der Verein hat seinen Sitz in Jever.
- § 1.3 Der Verein ist politisch, ethnisch und konfessionell neutral.
- § 1.4 Das Geschäftsjahr des Vereins ist das Kalenderjahr.
- § 1.5 Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige – im Sinn des Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung.

§ 2 Zweck des Vereins

- §2.1 Der Verein fördert den Brand- und Katastrophenschutz in der Stadt Jever. Die gesetzlichen Aufgaben des Trägers gemäß dem Nds. Brandschutzgesetz bleiben von den Tätigkeiten des Fördervereins unberührt.
- §2.2 Der Verein unterstützt die Freiwillige Feuerwehr Stadt Jever – Ortswehr Jever. Er fördert die Jugendfeuerwehr und die Traditionspflege der Ortswehr Jever.
- § 2:3 Der Förderverein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- § 2. 4 Mittel des Fördervereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
- § 2. 5 Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden. Ehrenamtlich tätige Personen haben nur Anspruch auf Ersatz nachgewiesener Auslagen.

§ 3 Erwerb der Mitgliedschaft

- § 3.1 Mitglied im Förderverein kann jede natürliche oder juristische Person werden.

- § 3.2 Die Mitgliedschaft im Förderverein wird durch eine schriftliche Beitrittserklärung - über deren Annahme der Vorstand durch Beschluss schriftlich ohne Begründung entscheidet - erworben.
- § 3.3 Ehrenmitglieder werden durch den Vorstand ernannt.
- § 3.4 Mitglieder erkennen mit ihrem Eintritt in den Förderverein diese Satzung an.

§ 4 Beendigung der Mitgliedschaft

- § 4.1 Die Mitgliedschaft endet
- a) mit dem Tod des Mitglieds,
 - b) durch freiwilligen Austritt,
 - c) durch Streichung von der Mitgliederliste,
 - d) durch Ausschluss aus dem Verein,
 - e) bei juristischen Personen durch deren Auflösung.

Der freiwillige Austritt erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber einem Mitglied des Vorstands zum Monatsende.

Ein Mitglied kann durch Beschluss des Vorstands von der Mitgliederliste gestrichen werden, wenn es trotz zweimaliger Mahnung mit der Zahlung des Beitrags im Rückstand ist. Die Streichung ist dem Mitglied schriftlich mitzuteilen.

- § 4.2 Ein Mitglied, das erheblich gegen die Fördervereinsinteressen verstoßen hat, kann durch einen zweidrittel Beschluss des Vorstandes ohne weitere Begründung aus dem Förderverein ausgeschlossen werden.
- § 4.3 Die Mitglieder können bei ihrem Ausscheiden oder bei Auflösung des Fördervereins keinerlei Ansprüche an das Fördervereinsvermögen stellen.

§ 5 Organe des Fördervereins

- § 5.1 Die Mitgliederversammlung
- § 5.2 Der Vorstand

§ 6 Mitgliederversammlung

- § 6.1 Die Mitgliederversammlung setzt sich aus den Mitgliedern gemäß § 3.1 und § 3.3 zusammen.

- § 6.2 Die Mitgliederversammlung ist das oberste Organ des Fördervereins.
- § 6.3 In den Mitgliederversammlungen haben alle Mitglieder des Fördervereins einfaches Stimmrecht. Das Stimmrecht ist nicht übertragbar.
- § 6.4 Die ordentliche Mitgliederversammlung findet einmal im Jahr statt und wird vom Vorstand einberufen. Die Mitglieder sind unter Bekanntgabe der Tagesordnung, dem Ort und Zeitpunkt der Tagung mindestens 14 Tage vor Beginn der Mitgliederversammlung schriftlich oder durch Anzeige in der Tagespresse einzuladen.
- § 6.5 Der Vorstand kann eine außerordentliche Mitgliederversammlung einberufen. Hierzu ist er verpflichtet, wenn dies mindestens ein Drittel der Mitglieder unter Angabe des Zwecks und der Gründe schriftlich verlangt. In diesem Fall sind die Mitglieder unter Bekanntgabe der Tagesordnung mindestens 7 Tage vor Beginn der außerordentlichen Mitgliederversammlung schriftlich einzuladen. Wenn ein Vorstandsmitglied Gegenstand der Diskussion einer solchen außerordentlichen Mitgliederversammlung sein soll, kann dieses Vorstandsmitglied auf Beschluss von mindestens zwei Dritteln aller anwesenden Mitglieder für diesen Tagesordnungspunkt von der Mitgliederversammlung ausgeschlossen werden.
- § 6.6 Die Mitgliederversammlung ist bei satzungsgemäßer Ladung, keinem schriftlichen Widerspruch zu Ladungstermin und/oder Tagesordnung sowie der Anwesenheit von mindestens drei Vorstandsmitgliedern beschlussfähig. Alle Beschlüsse der Mitgliederversammlung werden, soweit nach Gesetz und Satzung zulässig mit einfacher Stimmenmehrheit gefasst. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Versammlungsleiters. Handelt es sich um die Wahl des Vorstandes, so entscheidet bei Stimmgleichheit das Los.
- § 6.7 Anträge zu den Mitgliederversammlungen sind spätestens fünf Tage vor der Mitgliederversammlung dem Vorstand schriftlich einzureichen, damit diese der Mitgliederversammlung schriftlich vorgelegt werden können.
- § 6.8 Der Förderverein lädt mindestens einmal im Jahr zu einer Mitgliederversammlung (Jahreshauptversammlung) ein, in der der Vorstand einen Bericht vorzulegen hat.
- § 6.9 Über die Beschlüsse des Vorstandes und der Mitgliederversammlung ist eine Niederschrift zu fertigen, die vom Schriftführenden und einem Vorstandsmitglied zu unterzeichnen ist.
- § 6.10 Eine Änderung der Satzung kann nur mit einer Mehrheit von drei Vierteln der erschienenen Mitglieder der Mitgliederversammlung erfolgen.
- § 6.10.1 Anträge auf Änderung der Satzung sind dem Vorstand vier Wochen vor der Mitgliederversammlung schriftlich vorzulegen.

§ 6.10.2 Eine beabsichtigte Satzungsänderung muss mit der Einladung zur Mitgliederversammlung bekannt gegeben werden.

§ 7 Aufgaben der Mitgliederversammlungen

Zu den Aufgaben der Mitgliederversammlung gehören:

§ 7.1 Wahl des Vorstandes und der Kassenprüfer.

§ 7.2 Beschlussfassung über die Änderung der Satzung.

§ 7.3 Entgegennahme der Berichte des Vorstandes und der Kassenprüfer. Die Berichte können auch schriftlich erstattet werden.

§ 7.4 Festsetzung der Mitgliedsbeiträge

§ 7.5 Beschlussfassung über die Anträge an die Mitgliederversammlung.

§ 7.6 Beschlussfassung über die Entlastung des Vorstandes.

§ 8 Vorstand

§ 8.1 Der Vorstand des Fördervereins besteht aus:

§ 8.1.1 dem/der 1. Vorsitzenden,

§ 8.1.2 dem/der 2. Vorsitzenden,

§ 8.1.3 dem/der Kassierer/in,

§ 8.1.4 dem/der Schriftführer/in,

§ 8.1.5 dem/der Ortsbrandmeister/in

Die unter § 8.1.5 genannte Person ist auf Grund ihres Amtes Mitglied des Vorstandes des Fördervereins. Im Verhinderungsfall übernimmt der Stellvertreter das Stimmrecht.

Der Vorstand wird gerichtlich und außergerichtlich durch den 1. oder 2. Vorsitzenden vertreten. Der Vorstand ist berechtigt, schriftliche Untervollmachten zu erteilen.

§ 8.2 Der Vorstand wird von den anwesenden Mitgliedern der Mitgliederversammlung mit einfacher Mehrheit für die Dauer von drei Jahren auf Antrag in geheimer Wahl gewählt und bleibt bis zur Neuwahl im Amt. Eine Wiederwahl ist ohne Einschränkung zulässig.

§ 8.3 Der Vorstand wird nach Bedarf, mindestens jedoch einmal jährlich von seinem/ seiner Vorsitzenden oder bei seiner/ihrer Verhinderung von seinem/seiner Stellvertretung einberufen. Die Vorstandssitzung ist durch den Vorsitzenden, bei Verhinderung durch seinen Stellvertreter, rechtzeitig einzuberufen und vorzubereiten. Die Beschlussfähigkeit ist gegeben, wenn mindestens drei der Vorstandsmitglieder anwesend sind. Über die Sitzung ist ein Protokoll anzufertigen. Stimmenthaltungen und

ungültige Stimmen bleiben unberücksichtigt. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Leiters der Vorstandssitzung.

§ 9 Aufgaben des Vorstandes

- § 9.1 Der Vorstand leitet den Förderverein und führt die Beschlüsse der Mitgliederversammlung durch.
- § 9.2 Der Vorstand führt die laufenden Geschäfte des Fördervereins. Ihm obliegt die Verwaltung und Verwendung der Fördervereinsmittel gemäß dieser Satzung.
- § 9.3 Der/die 1. Vorsitzende oder der/die 2. Vorsitzende ist zusammen mit dem/der Kassierer/in gemeinschaftlich über das Konto/die Konten des Fördervereins Verfügungsberechtigt. Der Vorstand kann Verpflichtungen für den Verein nur mit Beschränkung auf das Vereinsvermögen eingehen. Seine Vollmacht ist insoweit begrenzt.
- § 9.4 Alle Vorstandsmitglieder arbeiten ausschließlich ehrenamtlich.

§ 10 Kassenprüfer/innen

- § 10.1 Als Kassenprüfer/innen werden von der Mitgliederversammlung zwei Mitglieder gemäß § 3.1 für die Dauer von zwei Jahren mit einfacher Mehrheit gewählt. Sie dürfen nicht dem Vorstand angehören. Ihre Wiederwahl ist zulässig.
- § 10.2 Die Kassenprüfer/innen prüfen das Rechnungswesen und die Kassenführung des Fördervereins des abgelaufenen Geschäftsjahres, sowie das Vermögen des Fördervereins und erstatten der Mitgliederversammlung hierüber Bericht.
- § 10.3 Die Kassenprüfer/innen beantragen in der Mitgliederversammlung die Entlastung des/r Kassierers/in und des Vorstandes.

§ 11 Mitgliedsbeiträge

- § 11.1 Mitgliedsbeiträge sind Monatsbeiträge und werden von der Mitgliederversammlung für Mitglieder gemäß § 3.1 der Satzung festgelegt.
- § 11.2. Der Mitgliedsbeitrag kann in Geldform oder durch den aktiven Dienst in der Freiwilligen Feuerwehr Stadt Jever – Ortswehr Jever erbracht werden. Mitglieder gemäß § 3.3 zahlen keine Beiträge.

§ 11.3 Im Falle der vorzeitigen Beendigung der Fördervereinsmitgliedschaft im laufenden Geschäftsjahr verbleibt der gezahlte Mitgliedsbeitrag im Fördervereinsvermögen.

§ 12 Auflösung des Fördervereins

§ 12.1 Der Förderverein kann durch Beschluss der Mitgliederversammlung aufgelöst werden. Zu dem Beschluss ist eine Mehrheit von drei Vierteln der erschienenen Mitglieder gemäß § 3.1 und 3.3 der Satzung erforderlich.

§ 12.2 Bei Auflösung des Fördervereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Fördervereins an die Stadt Jever, die es unmittelbar und ausschließlich zur Förderung des Brandschutzes in der Stadt Jever zu verwenden hat.

§ 13 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt nach Zustimmung durch die Gründungsversammlung des Fördervereins am 02. November 2010 in Kraft.

Jever, 02. November 2010